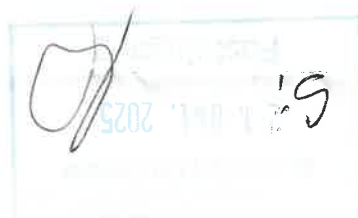




Landeskirchenamt, Außenstelle Schwerin, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin

Evangelisches Diakoniewerk
Bethanien-Ducherow
Stiftungsvorstand
Herrn Vorsteher Kai Becker
Hauptstraße 58
17398 Ducherow

Sehr geehrter Vorstand,
lieber Kai,



nunmehr kann ich Ihnen mitteilen, dass die vom Kuratorium der kirchlichen Stiftung
bürgerlichen Rechts "Evangelisches Diakoniewerk Bethanien Ducherow" auf seiner Sitzung
am 24.09.2025 beschlossene

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der
kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts
"Evangelisches Diakoniewerk Bethanien Ducherow"**

vom Landeskirchenamt aufgrund von Teil 1 § 62 Absatz 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes
vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes
vom 12. März 2025 (KABl. A Nr. 25 S. 55) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 des
Kirchengesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 14. November 1993 (ABl. 1994 S.
27) der Pommerschen Evangelischen Kirche, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 10.
Oktober 2004 (ABl. 2004 S. 69) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz
1 und Absatz 2 der Satzung der "Evangelisches Diakoniewerk Bethanien Ducherow" vom 3.
Juli 2014 (KABl. S. 480) stiftungsaufsichtlich genehmigt wird.

Die Zustimmung des Aufsichtsrats des Diakonischen Werks Mecklenburg-Vorpommern e. V.
ist am 24. September 2023 erfolgt.

Die Veröffentlichung der Satzung ist im KABl. zum 30. November 2025 vorgesehen.

Ich wünsche der Arbeit der Stiftung und auch Ihnen und Dir persönlich alles Gute und Gottes
Segen.

Herzliche Grüße aus Schwerin



Sebastian Kriedel
Jur. Oberkirchenrat

Handwritten signature of Sebastian Kriedel

Die nach Landesrecht zuständige Stiftungsbehörde
Auskunft bei
Oberkirchenrat Sebastian Kriedel
Durchwahl +49 385 20223-164
Fax +49 385 20223-191
E-Mail sebastian.kriedel@lka.nordkirche.de
Unser Zeichen 0134-130 R Kr
Datum Schwerin, 17. Oktober 2025

**Erste Sitzung zur Änderung der
kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts
„Evangelisches Diakoniewerk Bethanien Ducherow“**

vom 10. Oktober 2025

Das Kuratorium der kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Evangelisches Diakoniewerk Bethanien Ducherow“ hat auf seiner Sitzung am 10. Oktober 2025 nach § 12 Absatz 1 Satz 1 der Satzung der „Evangelisches Diakoniewerk Bethanien Ducherow“ vom 3. Juli 2014 (KABl. S. 480) mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums die folgenden, am 1. Januar 2026 in Kraft tretenden Satzungsänderungen beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Evangelisches Diakoniewerk Bethanien Ducherow“ vom 3. Juli 2014 (KABl. S. 480) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Stiftungsvermögens“ durch das Wort „Grundstockvermögens“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Stiftungskapital“ durch das Wort „Grundstockvermögen“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Deutschland angehören.“

- b) Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

„5. der Kommandator der Pommerschen Genossenschaft des Johanniterordens oder eine von der Pommerschen Genossenschaft des Johanniterordens entsandte Person, jeweils für die Dauer einer Amtszeit“.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums, sowie bei Änderungen des § 6 Absatz 2

zusätzlich der Zustimmung von drei Vierteln der Personen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 6. 2Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums sowie von drei Vierteln der Personen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 6 gefasst werden."

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Stiftung“ die Wörter „oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenamts am 1. Januar 2026 in Kraft.

Ducherow, den 10. Oktober 2025

Der theologische Vorstand

Kai Becker
Pastor